

# Dienstinstruktion für die Revierförster

Vom 30. November 2010 (Stand 1. Januar 2011)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Artikel 40 des Kantonalen Waldgesetzes (EG WaG) vom 7. Mai 1995,<sup>1)</sup>

*beschliesst:*

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Diese Dienstinstruktion umschreibt jene Pflichten und hoheitlichen Aufgaben der Revierförster des Kantons Glarus, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Waldgesetzgebung stehen und die unter der Aufsicht der Abteilung Wald (Departement Bau und Umwelt) ausgeführt werden.

### Art. 2 Funktionsbezeichnung

<sup>1</sup> Die in dieser Dienstinstruktion genannten Funktionen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

## 2. Dienstverhältnis und Organisation

### Art. 3 Stellung

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 40 Absatz 4 EG WaG untersteht der Revierförster in administrativer und betrieblicher Hinsicht der Gemeindebehörde und in fachtechnischer Hinsicht dem Kreisforstingenieur bzw. der Abteilung Wald. Für die Ausübung der hoheitlichen Funktionen wird er gemäss Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes über das Personalwesen<sup>2)</sup> vereidigt.

### Art. 4 Anstellungsbedingungen und Pflichtenheft

<sup>1</sup> Anstellungsbedingungen und Pflichtenheft des Revierförsters müssen von der Abteilung Wald genehmigt werden. Eine Verweigerung der Genehmigung ist nur dann möglich, wenn Anstellungsbedingungen und Pflichtenheft die Erfüllung der vom Kanton geforderten Pflichten und hoheitlichen Aufgaben verunmöglichen.

<sup>2</sup> Die vorliegende Dienstinstruktion samt Anhang ist integrierender Bestandteil des Pflichtenhefts.

---

<sup>1)</sup> GS IX E/1/1

<sup>2)</sup> GS II A/6/1

## **IX E/2/3**

### **3. Dienstpflichten und Abgeltung**

#### **Art. 5** *Liste der Pflichten und hoheitlichen Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Pflichten und die hoheitlichen Aufgaben, mit denen die Revierförster beauftragt werden können, sind im Anhang zu dieser Dienstinstruktion enthalten.

#### **Art. 6** *Abgeltung*

<sup>1</sup> Der Kanton entschädigt den Gemeinden die von den Revierförstern in seinem Auftrag geleisteten Pflichten und hoheitlichen Aufgaben nach Massgabe von Artikel 7.

#### **Art. 7** *Art und Umfang der Abgeltung*

<sup>1</sup> Die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch die Revierförster wird grundsätzlich pauschal über den neuen Finanzausgleich abgegolten.

<sup>2</sup> Andere Pflichten werden nach Absprache mit der Abteilung Wald und aufgrund der Rapportführung der Revierförster nach Aufwand abgerechnet.

### **4. Inkrafttreten**

#### **Art. 8** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die vorliegende Dienstinstruktion tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Dienstinstruktion für die Revierförster vom 28. April 1997.

### **A1. Dienstpflichten der Revierförster und deren Abgeltungsform**

#### **Art. A1-1** *Schutz des Waldes vor Eingriffen*

<sup>1</sup>

- a. Überwachung der Einhaltung von Bedingungen im Rodungsverfahren und Meldung unbewilligter Rodungen bzw. Zweckentfremdungen im Waldareal an die Abteilung Wald: Finanzausgleich<sup>1)</sup>
- b. Mitwirken bei Waldfeststellungen: andere Pflicht<sup>2)</sup>
- c. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über Bauten und Anlagen im oder am Wald: Finanzausgleich
- d. Sicherstellen der Zugänglichkeit zum Wald: Finanzausgleich
- e. Meldung bewilligungspflichtiger Veranstaltungen an Abteilung Wald und Überwachung Einhaltung der Auflagen erteilter Bewilligungen: Finanzausgleich

---

<sup>1)</sup> Hoheitliche Aufgabe

<sup>2)</sup> Aufwand

- f. Kontrolle der Einhaltung des Fahrverbots auf Waldstrassen: Finanzausgleich
- g. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über nachteilige Nutzungen und umweltgefährdende Stoffe: Finanzausgleich

**Art. A1-2 *Schutz vor Naturgefahren***

1

- a. Mitwirken bei Gefahrenbeurteilungen (Intensitäts- und Gefahrenkarte): andere Pflicht
- b. Meldung von Schadenereignissen verursacht durch Naturgefahren wie Lawenniedergänge, Rutschungen, Erosionen, Steinschläge, Felsstürze, Murgänge und Überflutungen an den Waldeigentümer, die Gemeindebehörden und die Abteilung Wald: Finanzausgleich
- c. Spurensicherung bei Schadenereignissen: andere Pflicht
- d. Meldung von Beobachtungen, die zu Schadenereignissen durch Naturgefahren führen können (z.B. Geländeänderungen, Risse, Spalten, Senkungen) an den Waldeigentümer, die Gemeindebehörden und die Abteilung Wald: Finanzausgleich

**Art. A1-3 *Bewirtschaftung des Waldes unter Leitung der Abteilung Wald***

1

- a. Mitwirken bei der überbetrieblichen forstlichen Planung (Kantonaler Waldplan, Waldinventuren): andere Pflicht
- b. Mitwirken bzw. Erstellen von Betriebsplanungen: Finanzausgleich
- c. Anzeichnen von waldbaulichen Massnahmen wie Holzschläge und Nutzungen: Finanzausgleich
- d. Nachhaltigkeits- und Erfolgskontrolle: Finanzausgleich
- e. Nachführung von Betriebs-, Pflegeplänen und Statistiken: Finanzausgleich
- f. Gewinnung von Saatgut: andere Pflicht
- g. Mitwirken bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes: andere Pflicht

**Art. A1-4 *Verhütung und Behebung von Waldschäden***

1

- a. Kontrollen, Meldungen und Erhebungen im Zusammenhang mit Waldschutz wie Schäden durch Wind, Schneedruck, Insekten (Borkenkäfer), Wild, Pilze, Immissionen gemäss Anordnung der Abteilung Wald: andere Pflicht
- b. Durchführung von Sofortmassnahmen im Zusammenhang mit Waldschäden: andere Pflicht
- c. Erstellen und Aktualisieren eines Waldbrandbekämpfungskonzepts: andere Pflicht
- d. Überwachung des Feuerungsverbots im Wald: andere Pflicht

## **IX E/2/3**

### **Art. A1-5 *Information und Ausbildung***

1

- a. Überwachung der Vorschriften betreffend obligatorische forstliche Grundausbildung der Waldarbeiter und Meldung von Verstössen an die Abteilung Wald: Finanzausgleich
- b. Teilnahme an den von der Abteilung Wald angeordneten obligatorischen Rapporten und Weiterbildungsanlässen: Finanzausgleich
- c. Unterstützung der Abteilung Wald bei der Beratung und Information der öffentlichen und privaten Waldeigentümer: Finanzausgleich
- d. Mitwirken bei der Information der Öffentlichkeit über die Belange der Wald- und Holzwirtschaft: Finanzausgleich
- e. Verfassen von Jahresberichten, Stellungnahmen und Umfragen: Finanzausgleich

### **Art. A1-6 *Kontrolle und Aufsicht***

1

- a. Bezug und Mitarbeit bei der Projektierung, Projektleitung, Ausführung und Kontrolle von Subventionsprojekten: andere Pflicht
- b. Kontrolle des Zustands und Unterhalts von forstlichen Bauwerken und Meldung festgestellter Mängel oder Schäden an den Werkeigentümer und die Abteilung Wald: Finanzausgleich
- c. Mitwirken bei der Erstellung und Nachführung des Schutzbautenkatasters: andere Pflicht
- d. Meldung von Verstössen gegen die Waldgesetzgebung oder gegen einschlägige amtliche Verfügungen an die Abteilung Wald und den Waldeigentümer: Finanzausgleich

### **Art. A1-7 *Aufgaben gestützt auf andere Erlasse***

1

- a. Ausübung der Jagdpolizei nach Massgabe der kantonalen Jagdgesetzgebung:<sup>1)</sup> Finanzausgleich
- b. Melden und Anzeigen von Verstössen gegen die Bestimmungen über den Arten- und Biotopschutz:<sup>2)</sup> Finanzausgleich
- c. Melden und Anzeigen von Verstössen gegen die Bestimmungen über den Schutz der Pilze im Kanton Glarus:<sup>3)</sup> Finanzausgleich

---

<sup>1)</sup> GS VI E/2

<sup>2)</sup> GS IV G/3/1

<sup>3)</sup> GS IV G/3/3